

Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Physik

Vom 6. August 1999

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 1994 und am 15. Mai 1996 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 27. April 1999 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 16. Juli 1999, Az.: 31-817.124/26 erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienangebot, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

Zweiter Teil: Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis

Dritter Teil: Diplomprüfung

- § 15 Zulassung
- § 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Zeugnis
- § 23 Diplomurkunde

Vierter Teil: Schlußbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang (zu §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 4)

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge eines Fachs überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (abgekürzt „Dipl.-Phys.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienangebot, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Fachprüfungen und der Diplomarbeit sechs Semester umfaßt.

Insgesamt sind für die Stoffvermittlung acht Semester vorgesehen. Im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters werden in der Regel die Fachprüfungen abgelegt. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen und die eine dreimonatige forschungsbezogene Vorbereitung und Einarbeitung sowie die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neun Monaten umfassen.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung; die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen jeweils aus mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts (Grundstudium) nach Abschluß des 4. Fachsemesters, die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts (Hauptstudium) nach Abschluß des 8. Fachsemesters als Blockprüfung durchgeführt. Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können schon vor den hier festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Alle Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Ist die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters endgültig bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs trifft der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß.

(4) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden, nämlich

1. drei Professoren, die als solche Beamte auf Lebenszeit sein müssen,
2. einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes und
3. einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat bestellt eines der Mitglieder zum Vorsitzenden sowie den Stellvertreter; beide Mitglieder müssen Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Der Prüfungsausschuß überwacht die Einhaltung der Prüfungsordnung und bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Alle routinemäßigen Aufgaben werden von dem Vorsitzenden wahrgenommen. Er kann sich der Unterstützung des Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuß beschränkt sich auf die Behandlung wesentlicher Fragen und die Entscheidung von Zweifelsfällen. Der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Vorsitzende gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu sämtlichen Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet über Eingaben und Beschwerden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Hilft der Prüfungsausschuß nicht ab, so ist der Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Der Prüfungsausschuß bzw. dessen Vorsitzender kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes der Universität Stuttgart bedienen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Sie sollen dem Lehrkörper der Universität Stuttgart angehören; über Ausnahmen hiervon entscheidet der Prüfungsausschuß. Lehrkräfte des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlußarbeiten und Diplomarbeiten muß ein Prüfer Professor sein.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Prüfern die Beisitzer. Sie müssen die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(3) Der Kandidat kann für die mündlichen Prüfungen einen Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der Name des Prüfers ist dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang¹ an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Stuttgart Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn die Fachprüfungen sowohl in Experimentalphysik als auch in Theoretischer Physik (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2) oder insgesamt mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiengangs Physik an der Universität Stuttgart im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Anmerkung: Nur solche Studiengänge, die derselben Rahmenordnung unterliegen, gelten als dieselben Studiengänge.

gen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten können von den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung spätestens bis vier Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten.

(2) Treten Kandidaten von ihrer Fachprüfung nach der in Absatz 1 genannten Frist oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuß erkennt die dafür geltenden Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Bei langandauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuß ein Attest eines von der Universität Stuttgart benannten Arztes verlangen. Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Rücktritt von einer Prüfung ist der Fall dem Rektor zur Überprüfung der Notwendigkeit der Exmatrikulation vorzulegen.

(4) Versuchen Kandidaten die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Kandidaten können innerhalb von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil: Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Physik zugelassen ist,
3. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Physik oder in einem verwandten Studiengang² nicht verloren hat,
4. an den folgenden Übungen und Praktika erfolgreich teilgenommen hat:
 - a) Physikalisches Anfängerpraktikum I, (für Prüfung in Experimentalphysik)
 - b) Physikalisches Anfängerpraktikum II (Elektronik), (für Prüfung in Experimentalphysik)
 - c) Chemisches Praktikum (für Prüfung in Chemie) und
 - d) Übungen in Theoretischer Physik I oder II (für Prüfung in Theoretischer Physik).

Der Schein zum Physikalischen Anfängerpraktikum II (Elektronik) muß bis Beginn der letzten Fachprüfung der Diplomvorprüfung nachgewiesen werden, er kann in Ausnahmefällen bis zur Ausstellung des Diplom-Vorprüfungszeugnisses nachgereicht werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist, soweit der Universität nicht vorliegend, innerhalb der vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Anmeldefrist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik oder in einem verwandten Studiengang³ endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es den Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

² Als verwandte Studiengänge gelten: Physik/Lehramt; Master of Science in der Fachrichtung Physik

³ siehe Fußnote 2

(4) Kandidaten sollen zumindest das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung als ordentliche Studierende an der Universität Stuttgart eingeschrieben gewesen sein.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Fachprüfungen sind im Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorprüfung der Zulassung durch das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik oder einem verwandten Studiengang⁴ an einer wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Diplomstudiengang Physik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in den grundlegenden Fächern die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen. Prüfungsfächer sind:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Mathematik und
4. Chemie.

Die Diplomvorprüfung soll insgesamt in einem Zeitraum von vier Wochen abgeschlossen werden. Fachprüfungen, die nach dem vierten Fachsemester abgelegt werden, müssen in diesem Zeitraum abgelegt werden. Die Fachprüfungen in Chemie und Mathematik können bereits vor Ablauf des dritten Fachsemesters abgelegt werden. In diesem Fall müssen die restlichen Fachprüfungen in einem Zeitraum von vier Wochen als Blockprüfung abgelegt werden. Bei Überschreitung dieses Zeitraums gilt die nicht fristgerecht abgelegte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuß genehmigt aus triftigen Gründen diese Überschreitung. §4(3) bleibt unberührt.

(3) Die Fachprüfung in Experimentalphysik ist mündlich und dauert mindestens etwa 30 Minuten. Sie bezieht sich auf folgende Gebiete:

⁴ siehe Fußnote 2

Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik, Relativistik, Atomphysik und Kernphysik.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen „Experimentalphysik I bis IV“ einschließlich Übungen und des Anfängerpraktikums verlangt.

(4) Die Fachprüfung in Theoretischer Physik besteht aus einer vierstündigen Klausur. Sie bezieht sich auf folgende Gebiete:

Mechanik der Punktsysteme und starrer Körper und Grundlagen der Quantentheorie.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen „Theoretische Physik I und II“ einschließlich Übungen verlangt.

(5) Die Fachprüfung in Mathematik besteht aus zwei dreistündigen Klausuren. Sie bezieht sich auf folgende Gebiete:

Differential- und Integralrechnung, lineare Algebra, Gruppentheorie, Vektoranalysis, gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen und Elemente der Funktionstheorie sowie der Theorie des Hilbertraumes und der Funktionalanalysis.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen „Höhere Mathematik I und II“ bzw. „Höhere Mathematik III“ einschließlich Übungen verlangt.

(6) Die Fachprüfung in Chemie ist mündlich und dauert etwa 30 Minuten. Sie bezieht sich auf folgende Gebiete:

Anorganische Chemie: Atombau und Periodensystem, Chemische Bindung, Massenwirkungsgesetz, Spannungsreihe und Redoxreaktionen, Chemie der Hauptgruppenelemente.

Organische Chemie: Struktur und Nomenklatur einfacher organischer Verbindungen, Struktur und makroskopische physikalische Eigenschaften, Reaktivität von Kohlenwasserstoffen und Verbindungen mit funktionellen Gruppen.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen „Allgemeine und Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler“ und „Organische Chemie für Physiker“ sowie des chemischen Praktikums für Physiker verlangt.

(7) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungen und das Ergebnis werden in einem von dem Beisitzer geführten Protokoll festgehalten. Der Prüfer hört vor der Festsetzung der Note den Beisitzer. Die Ergebnisse sind den Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(8) Studierende des Diplomstudiengangs Physik an der Universität Stuttgart, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(9) Prüfungsklausuren werden von zwei Prüfern bewertet, einer davon muß Professor sein. Die Bewertungsgrundsätze sind aktenkundig zu machen und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten gestatten. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekanntzumachen.

(10) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom- Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Prüfer müssen sich auf eine Note einigen.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei 0,7, 4,3 4,7 und 5,3 nicht zulässig sind.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Prüfungsleistung in einer Fachprüfung (Fachnote) mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Prüfung in Mathematik ist eine Fachprüfung. Die Fachnote ist aus den Teilprüfungen zu bilden.

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich durch Mittelwertbildung aus den Fachnoten und lautet:

bei einem Mittelwert bis 1,5	sehr gut
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholungsprüfung muß zum zeitlich nächsten ordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten. § 8 Abs. 1 gilt für Wiederholungsprüfungen nicht. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt stets als mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote erhält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Unterlagen eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 15 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule Deutschlands oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung bestanden hat,
3. an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Physik zugelassen ist,
4. erfolgreich teilgenommen hat am Fortgeschrittenenpraktikum I und II, an einem Hauptseminar, an drei Übungen aus dem Kursangebot in Theoretischer Physik I bis VI,
5. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Physik, im Fach Physik mit einer Lehramtsprüfung und im Studiengang Master of Science in der Fachrichtung Physik nicht verloren hat.

Zur Zulassung zu jeder der zwei Wahlpflichtfachprüfungen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 4; Anhang) ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der zugehörigen Übung, bzw. dem zugehörigen Praktikum erforderlich.

(2) Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 bis 5 und § 10 entsprechend.

§ 16 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Fachprüfungen sind:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. ein physikalisches Wahlpflichtfach (Anhang)
4. ein Wahlpflichtfach aus dem mathematischen, naturwissenschaftlichen, angewandt-physikalischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich (Anhang)

Die Wahl eines Wahlpflichtfachs, das keinem der genannten Bereiche nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 zugeordnet ist, ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sie bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Mindestens eines der beiden Wahlpflichtfächer muß dem Angebot der Fakultät Physik entnommen werden.

(2) Die Fachprüfung in Experimentalphysik ist mündlich und dauert etwa 60 Minuten und wird von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. Sie bezieht sich auf folgende Gebiete:

Mechanik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik, Relativistik, Atomphysik, Kernphysik, Molekülphysik und Festkörperphysik.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der Kursvorlesungen „Experimentalphysik I - VI“, des Fortgeschrittenenpraktikums I und II, des Physikalischen Hauptseminars und der gegebenenfalls gewählten Spezialvorlesungen verlangt.

(3) Die Fachprüfung in Theoretischer Physik ist mündlich, dauert etwa 60 Minuten und wird von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. Sie bezieht sich auf folgende Gebiete:

Mechanik, Quantenmechanik I, Elektrodynamik, Thermodynamik und Statistik sowie wahlweise entweder Quantenmechanik II oder Theorie kontinuierlicher Medien.

Es werden Kenntnisse etwa im Umfang der entsprechenden Kursvorlesungen in Theoretischer Physik einschließlich Übungen und der gegebenenfalls gewählten Spezialvorlesungen verlangt.

(4) Die Fachprüfungen in den Wahlpflichtfächern sind mündlich, dauern etwa 45 Minuten und werden von einem Prüfer und einem Beisitzer oder von zwei Prüfern als Einzelprüfung abgenommen. Sie umfassen aus den vom Kandidaten gewählten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtfaches den Stoff von mindestens vier Semesterwochenstunden Vorlesung und zwei Semesterwochenstunden Übungen bzw. Praktika.

(5) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und das Ergebnis werden in einem Protokoll festgehalten.

(6) Die Fachprüfungen sollen in der Regel vor dem Ende des achten Fachsemesters und innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen abgelegt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn beide Wahlpflichtfachprüfungen vor dem Ende des siebten Semesters abgelegt werden. In diesem Fall müssen die beiden Fachprüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen abgelegt werden.

Bei Überschreitung dieser Zeiträume gilt die nicht fristgerecht abgelegte Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfungsausschuß genehmigt aus triftigen Gründen die Überschreitung.

(7) Im übrigen gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.

§ 17 Diplomarbeit

(1) Mit der Diplomarbeit sollen die Kandidaten zeigen, daß sie in der Lage sind, unter Betreuung ein definiertes physikalisches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von den in der Fakultät Physik an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie von den langjährigen wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 Satz 3 UG übertragen worden ist, ausgegeben und betreut werden. Für nicht der Fakultät Physik angehörende Personen ist die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist dem Gebiet der Physik und ihrer Anwendung zu entnehmen und muß wesentlich physikalischer Natur sein. Es wird unter Berücksichtigung von möglichen Vorschlägen der Kandidaten von dem Betreuer festgelegt. Es muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bestehen der letzten mündlichen Fachprüfung beantragt werden. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Innerhalb von zwei Wochen nach der Themenstellung muß die Genehmigung der Diplomarbeit auf besonderem Vordruck beim Prüfungsausschuß beantragt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Bearbeitung des Themas kann erst nach erfolgter Genehmigung begonnen werden.

(4) Die Diplomarbeit muß an einem Institut der Universität Stuttgart angefertigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuß genehmigen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Diese Zeit kann vom Prüfungsausschuß nur aus zwingenden, außerhalb der Arbeit liegenden Gründen verlängert werden. Diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann vom Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist jeweils mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 18 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Universitätslehrer, welcher das Thema vergeben hat, abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist von diesem schriftlich dem Prüfungsausschuß mitzuteilen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor sein muß. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 6 Abs. 1 genannten Hochschullehrer bestimmt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung

entscheidet ein dritter vom Prüfungsausschuß bestellter Prüfer über die endgültige Bewertung.

§ 19 Bewertung der Leistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend, wobei die Diplomarbeit wie eine Fachprüfung zu behandeln ist.

(2) Wird die Prüfungsleistung einer Fachprüfung vor zwei Prüfern erbracht, so wird die Note im Einvernehmen festgesetzt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge. Abweichend davon gilt bei der Beurteilung der Diplomarbeit § 18 Abs. 3.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote aus dem gewichteten Durchschnitt werden die Diplomarbeit sowie die Prüfungen in Experimentalphysik und Theoretischer Physik je zweifach und die beiden Wahlpflichtfächer je einfach gewichtet.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(5) Wenn der gewichtete Durchschnitt aller Noten nicht schlechter als 1,1 ist, wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Jede Fachprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuß einzureichen.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag erneut ein Thema zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Wird auch die erste Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Ein Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Anforderungen im Zusatzfach müssen denen von Wahlpflichtfächern entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern kann auf Antrag der Geprüften in das Zeugnis aufgenommen werden. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Namen der Prüfer.

§ 14 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“ bzw. „Diplom-Physikerin“ (Dipl.-Phys.) beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät Physik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

Vierter Teil: Schlußbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß ein Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß .

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Physik vom 22. April 1977 außer Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Physik an der Universität Stuttgart bereits begonnen hatte, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22. April 1977 ablegen, längstens jedoch bis zum 1. April 2001.

(3) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 22. April 1977 ablegen, längstens jedoch bis zum 1. April 2003.

Stuttgart, den 6.8.1999

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Prorektor Lehre)

**Anhang (zu §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 4)
Wahlpflichtfächer**

1. Physikalische Wahlpflichtfächer

- a) Festkörperphysik
- b) Molekülphysik
- c) Physik der Kerne und Teilchen
- d) Physik der Flüssigkeiten
- e) Quantenoptik
- f) Relativitätstheorie
- g) Statistische Physik

2. Wahlpflichtfächer aus dem mathematischen, naturwissenschaftlichen, angewandt physikalischen oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich

- a) Angewandte Festkörperphysik
- b) Angewandte Kernphysik
- c) Angewandte Optik
- d) Astrophysik
- e) Biophysik
- f) Elektronik
- g) Energietechnik
- h) Geophysik
- i) Informatik
- j) Mathematische Methoden
- k) Materialwissenschaft
- l) Meßtechnik
- m) Physikalische Chemie
- n) Plasmaphysik
- o) Synergetik
- p) Umweltschutztechnik

Näheres über die Wahlpflichtfächer erklärt der vom Fakultätsrat aufgestellte Studienplan.

Achtung:

Entscheidend ist die jeweils aktuelle Prüfungsordnung in der im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst veröffentlichten Form vom 16. Juli 1999 (W. ,F. u. K. 1999, S. 432), die ggf. durch Änderungssatzungen ergänzt wurde. Für die korrekte Wiedergabe bzw. die Aktualität übernimmt die Universität Stuttgart keine Gewähr.